

**Preisblatt 1:
Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung
(Jahresleistungspreissystem)**

Gültig ab 1. Januar 2018

Jahresbenutzungsdauer Entnahme	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	8,83	4,28	95,78	1,00
Umspannung in Niederspannung	11,91	5,36	121,54	0,98
Niederspannung ¹⁾	11,00	5,72	126,69	1,05

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC'-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in der Niederspannung unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 24.05.2017, III C2-S 7200/13/10002 einen Preisnachlass von 10 % auf den Arbeits- und Jahresleistungspreis der Netznutzung.

**Preisblatt 2:
Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung für
Weiterverteiler und nachgelagerte Netzbetreiber
in gleicher Spannungsebene
(Jahresleistungspreissystem)**

Gültig ab 1. Januar 2018

Jahresbenutzungsdauer Entnahme	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	7,95	3,86	86,20	0,90
Niederspannung	9,90	5,15	114,02	0,94

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

Preisblatt 3: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

Gültig ab 1. Januar 2018

Entnahme	Leistungspreise € pro kW und Monat	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	15,96	1,00
Umspannung in Niederspannung	20,26	0,98
Niederspannung ¹⁾	21,12	1,05

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC'-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in der Niederspannung unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 24.05.2017, III C2-S 7200/13/10002 einen Preisnachlass von 10 % auf den Arbeits- und Jahresleistungspreis der Netznutzung.

Preisblatt 4: Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Gültig ab 1. Januar 2018

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung ¹⁾	60,00	71,40	5,47	6,51

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Blindstrom

Überschreitet der Blindstrombedarf während eines Abrechnungsmonats 50 % der durchgeleiteten Wirkarbeit (cos phi etwa 0,9 induktiv), so sind für die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommenen Blindarbeitsmengen netto 1,28 ct/kvarh zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in der Niederspannung unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 24.05.2017, III C2-S 7200/13/10002 einen Preisnachlass von 10 % auf den Arbeits- und Jahresleistungspreis der Netznutzung.

Preisblatt 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Gültig ab 1. Januar 2018

Entnahme oder Einspeisung mit 1/4-Stunden-Lastgangmessung ¹⁾	
Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb je Messstelle €/Jahr
Mittelspannungsnetz	961,74
Umspannung M/N	603,61
Niederspannungsnetz	603,61

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangmessung	
Messung in Niederspannung	Messstellenbetrieb je Messstelle €/Jahr
Leistungsmessung Drehstrom ²⁾	60,00
Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom	28,02
Arbeitszähler, Eintarif Drehstrom	15,22

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Lastgangdaten, die über den Umfang des § 21 h Abs. 1 Nr. 2 EnWG hinausgehen, werden nach individueller Anforderung dem Kunden berechnet.

Für zusätzliche Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Kunden/Lieferanten durch die SÜC außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen werden pro Ablesung je Zählpunkt und Ableseversuch 24,90 € in Rechnung gestellt.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Die Entgelte beinhalten die Messwandler, die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

²⁾ Die Entgelte beinhalten die Messwandler.

**Preisblatt 6:
Netzentgelte für Entnahmestellen mit
unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Gültig ab 1. Januar 2018

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung ¹⁾	-	-	2,10	2,50

Diese Preise sind gültig für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und über eine getrennte Messeinrichtung erfasst werden.

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind die ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) § 8 zu beachten.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, § 18 AbLaV (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in der Niederspannung unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 24.05.2017, III C2-S 7200/13/10002 einen Preisnachlass von 10 % auf den Arbeits- und Jahresleistungspreis der Netznutzung.

Preisblatt 7: Aufschläge und Umlagen auf Netzentgelte

Gültig ab 1. Januar 2018

KWK-G Aufschlag

Letztverbraucher (LV Gruppe A) zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle einen Aufschlag von 0,345 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe B), die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWK-G Umlage auf 0,04 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strommengen einen Aufschlag von 0,160 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe C), die im Jahr 2016 berechtigt gewesen wären, eine Begrenzung der KWK-G Umlage auf 0,03 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge einen Aufschlag von 0,120 ct/kWh

Im Übrigen gelten die Berechnungsmechanismen für Letztverbraucher mit besonderer Ausgleichsregelung nach EEG gemäß § 27 KWKG 2016 i.V.m. §§ 63, 64 EEG 2017 sowie die Sonderumlagen gemäß §§ 27 a, 27 b, 27 c KWKG 2016.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Strommengen von Letztverbrauchern (LV Gruppe A') für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle 0,370 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe B'), deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale §19 Strom-NEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe C'), die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle

Strommengen von Letztverbrauchern (LV Gruppe A') für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle 0,037 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe B'), deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWK-G zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Offshore-Haftungsumlage von 0,049 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe C'), deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWK-G zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,024 ct/kWh

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Umlage 0,011 ct/kWh